

# LEITFADEN PIONIERSTADT – PARTNER- SCHAFT FÜR ZUKUNFTSFÄHIGE KLEIN- UND MITTELSTÄDTE

Ausschreibung 2026

Eine FTI-Initiative des Bundesministeriums  
für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI)  
und des Klima- und Energiefonds



Programmabwicklung



Wien, April 2026

# INHALT

<b>1.</b>	<b>DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>HINTERGRUND UND ZIELE DER AUSSCHREIBUNG</b>	<b>4</b>
2.1	PIONIERSTÄDTE DER MISSION „KLIMANEUTRALE STADT“	4
2.2	ZIELE DER AUSSCHREIBUNG	4
2.3	KLIMA- UND ENERGIEFONDS	4
<b>3.</b>	<b>PIONIERSTADT – PARTNERSCHAFT FÜR ZUKUNFTSFÄHIGE KLEIN- UND MITTELSTÄDTE</b>	<b>6</b>
3.1	AMBITIONSNIVEAUS UND SDGS	6
3.2	DIE BASIS FÜR EINE KOOPERATION	9
3.3	FORMALE ANFORDERUNGEN AN DIE KOOPERATION	13
3.4	EINREICHUNG UND BEWERTUNG	16
3.5	DER ABLAUF DER KOOPERATION	21
<b>4.</b>	<b>FINANZIERUNGSENTSCHEIDUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN</b>	<b>26</b>
<b>5.</b>	<b>WEITERE INFORMATIONEN</b>	<b>26</b>
5.1	SERVICE FFG PROJEKTDATENBANK	26
5.2	SERVICE BMIMI OPEN4INNOVATION	26
5.3	OPEN ACCESS PUBLIKATIONEN	26
5.4	UMGANG MIT PROJEKTDATEN – DATENMANAGEMENTPLAN	27
5.5	WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN DER FFG	27

# 1. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Für die Ausschreibung 2026 „Pionierstadt – Partnerschaft für zukunftsfähige Klein- und Mittelstädte“ im Rahmen der Mission „Klimaneutrale Stadt“ stehen **rund 3 Millionen EUR** zur Verfügung.

Gesucht werden ambitionierte **Klein- und Mittelstädte (10.000 bis 50.000 Einwohner:innen)**, die mit dem Klima- und Energiefonds eine Partnerschaft – eine **öffentlich-öffentliche Kooperation (ÖÖK)** – eingehen, um gemeinsame Klima-, Energie- und Umweltziele beschleunigt umzusetzen.

Dabei muss ein **integrierter Ansatz** berücksichtigt werden, der unterschiedliche Dimensionen wie **Klimaschutz, Klimawandelanpassung, Kreislaufwirtschaft**, nachhaltige Energieversorgung, nachhaltige Mobilität, Biodiversität und Bodenschutz, Ressourcenschonung und hohe baukulturelle Qualität, Green Finance sowie sozial inklusive Transformationsprozesse und die Stärkung regionaler Wirtschaft adressiert.

Sowohl Pionier-Klein- und Mittelstädte, die bereits Teil der Mission „Klimaneutrale Stadt“ sind, als auch weitere Städte mit vergleichbaren strategischen Vorarbeiten sind antragsberechtigt.

Die Abwicklung der Ausschreibung erfolgt über die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG).

**Tabelle 1: Übersicht über das verfügbare Instrument**

Finanzierungs-instrument	Kurzbeschreibung	maximale Finanzierung in €	Finanzierungsquote	Laufzeit in Monaten
Öffentlich-öffentliche Kooperation	Kooperation von 2 öffentlichen Auftraggeber:innen	Kostenausgleich max. 500.000	max. 100%	max. 36

**Tabelle 2: Budget – Fristen – Kontakt**

Eckpunkte	Informationen
Budget gesamt	rund 3 Millionen € Das Budget des Klima- und Energiefonds stammt aus dem Jahresprogramm 2026.
Kooperationspartner	Klima- und Energiefonds
Einreichfrist	15.09.2026 12:00
Beratung	Ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit jedenfalls Mitarbeiter:innen der Stadtverwaltung (weitere Teilnehmende sind möglich) und FFG (optional gemeinsam mit Klima- und Energiefonds) hat bis 08.09.2026 zu erfolgen.
Sprache	Deutsch
Ansprechpersonen	<b>Strategische Fragen</b> Julia Bina, T +43 1 5850390-42; E <a href="mailto:julia.bina@klimafonds.gv.at">julia.bina@klimafonds.gv.at</a> Nicole Kirchberger, T +43 1 5850390-26; E <a href="mailto:nicole.kirchberger@klimafonds.gv.at">nicole.kirchberger@klimafonds.gv.at</a> <b>Beratung</b> Alexander Gneith-Pörtl, T +43 57755-5051; E <a href="mailto:alexander.gneith-poeltl@ffg.at">alexander.gneith-poeltl@ffg.at</a> Teresa Losek, T +43 57755-5075; E <a href="mailto:teresa.losek@ffg.at">teresa.losek@ffg.at</a> <b>Projektcontrolling und -audit</b> Victoria Kneissl, T +43 57755-6093; E <a href="mailto:victoria.kneissl@ffg.at">victoria.kneissl@ffg.at</a>
Information im Web	<a href="http://www.ffg.at/pionierstadt/AS2026">www.ffg.at/pionierstadt/AS2026</a> <a href="http://www.klimafonds.gv.at/foerderung/pionierstadt-partnerschaft-2026/">www.klimafonds.gv.at/foerderung/pionierstadt-partnerschaft-2026/</a>
zum Einreichportal	<a href="http://ecall.ffg.at">ecall.ffg.at</a>

## 2. HINTERGRUND UND ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

### 2.1 PIONIERSTÄDTE DER MISSION „KLIMANEUTRALE STADT“

Der Klima- und Energiefonds und das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMI-MI) haben mit der Mission „Klimaneutrale Stadt“ einen Schwerpunkt gesetzt, der das Erreichen der Klima- und Energieziele durch Forschung, Technologie und Innovation (FTI) beschleunigen soll. Pionierstädte gehen dabei voran und arbeiten aktiv an der Umsetzung ambitionierter Klima- und Energieziele.

Insgesamt 47 Städte aus allen österreichischen Bundesländern sind bereits Teil der bestehenden Mission „Klimaneutrale Stadt“. Diese sogenannten Pionier-Städte repräsentieren etwa 40% der österreichischen Bevölkerung und sind engagierte Vorreiter:innen auf dem Weg in Richtung Klimaneutralität bis 2040:

Pionierstädte:

- 10 Pionier-Großstädte im Rahmen von Pionierstadt-Partnerschaften (über 50.000 Einwohner:innen) mit ambitionierten Klima- und Energiezielen bis 2030,
- 37 Pionier-Klein- und Mittelstädte (10.000–50.000 Einwohner:innen) mit eigenen Klimaneutralitätsfahrplänen bis 2040,
- davon 13 Pionier-Klein- und Mittelstädte ebenfalls in Pionierstadt-Partnerschaften um lokale Strukturen für Klima-, Energie- und Umweltziele zu stärken.

### 2.2 ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

Mit dieser Ausschreibung soll – im Rahmen der Partnerschaft mit dem Klima- und Energiefonds – ein Impuls aus der Forschung gesetzt werden, um in ambitionierten Klein- und Mittelstädten zusätzliche Ressourcen, Kapazitäten und Know-How aufzubauen sowie den Wissensaustausch zu fördern.

Im Rahmen der gegenständlichen Ausschreibung werden Städte gesucht, die eine Vorreiterrolle in der Umsetzung von Klimaneutralität, Klimawandelanpassung und Kreislaufwirtschaft übernehmen und weiterentwickeln.

Besondere Schwerpunkte liegen dabei auf:

- **Etablierung von Partnerschaften** mit österreichischen Klein- und Mittelstädten (10.000 bis 50.000 Einwohner:innen) und **gemeinsame Beteiligung** an der nationalen Mission „Klimaneutrale Stadt“
- **Beschleunigung von Umsetzungsprojekten** durch Impulse aus der FTI durch die Integration unterschiedlicher Dimensionen (Klimaneutralität, Klimawandelanpassung, Kreislaufwirtschaft, etc.)
- **System-Anpassungsbedarf** zur Erreichung der Klimaneutralität identifizieren und anstoßen
- Neue Formate und Prozesse für **Wissensaufbau** und **gemeinsames Lernen** etablieren

### 2.3 KLIMA- UND ENERGIEFONDS

Der Klima- und Energiefonds ist ein Fonds öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien. Er gilt als öffentlicher Auftraggeber und unterliegt daher dem Bundesvergabegesetz. Der Fonds dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen.

Das Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG) hat die Ziele, einen Beitrag zur Verwirklichung einer nachhaltigen Energieversorgung, zur Reduktion der Treibhausgasemissionen sowie zur Unterstützung der Umsetzung der Klimastrategie, insbesondere zur

- Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energieträger,
- Verbesserung der Energieintensität,
- Erhöhung der Versorgungssicherheit und Reduktion der Importe von fossiler Energie,
- Stärkung der Entwicklung und Verbreitung der österreichischen Umwelt- und Energietechnologie,
- Intensivierung der klima- und energierelevanten Forschung sowie
- Absicherung und zum Ausbau von Technologieführerschaften zu leisten.

Zum Zweck der Verwirklichung dieser Ziele wurde der „Klima- und Energiefonds“ eingerichtet. Die für die Aufgaben des Fonds erforderlichen Mittel werden durch Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt.

Das oberste Organ des Klima- und Energiefonds ist das Präsidium. Dem Zu dem Präsidium gehören:

1. die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft oder eine von ihr bzw. ihm entsandte Vertretung,
2. die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur oder eine von ihr bzw. ihm entsandte Vertretung,
3. die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus oder eine von ihr bzw. ihm entsandte Vertretung und
4. die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Finanzen oder eine von ihr bzw. ihm entsandte Vertretung. (Novelle in Kraft getreten am 01.07.2025).

Der Klima- und Energiefonds bildet die Brücke zwischen Forschung und Markt – von der Klimaforschung bis hin zu innovativen Umsetzungsprojekten in ganz Österreich. Er unterstützt die Entwicklung neuer Ideen ebenso wie deren wissenschaftliche Erforschung und begleitet den gesamten Prozess bis zur nationalen und regionalen Umsetzung. Weiters hat der Klima- und Energiefonds die Aufgabe, Klimawandelanpassungsmaßnahmen durch zielorientierte Kooperationen und andere Unterstützungsformen umzusetzen.

Zur Bewältigung der Klimakrise braucht es transformative Innovationen, die ganze Systeme nachhaltig verändern – technologisch, ökologisch, sozial und ökonomisch. Hier setzt der Klima- und Energiefonds an.

# 3. PIONIERSTADT – PARTNERSCHAFT FÜR ZUKUNFTSFÄHIGE KLEIN- UND MITTELSTÄDTE

## 3.1 AMBITIONSNIVEAUS UND SDGS

**Die drei Ambitionen** Forschung und Umsetzung, Governance und Lernumgebung sind durch die Pionierstädte verpflichtend anzustreben und in den Anträgen nachvollziehbar zu beschreiben.

Pionierstädte, welche eine Partnerschaft mit dem Klima- und Energiefonds eingehen, müssen den Anspruch mitbringen, ihre Anstrengungen zur Erreichung von Klimaneutralität, Klimawandelanpassung und Kreislaufwirtschaft deutlich zu erhöhen und zu beschleunigen – auf Basis eines integrierten Ansatzes. Wichtig ist, dass das **Ambitionsniveau** dabei **deutlich über dem Status Quo** liegt und beispielgebend für andere Städte und Kommunen wirken kann. Städte müssen ein breites **Commitment** und die Unterstützung von allen relevanten Zuständigkeiten sowohl auf der Ebene der Verwaltung als auch auf der politischen Ebene mitbringen. Ein ausdrückliches Mandat der Stadtverwaltung sowie ein Nachweis der aktiven Einbeziehung der Stadtverwaltung in den Prozess (**Gemeinderatsbeschluss** oder je nach Gemeindeordnung **adäquates Dokument**) über die Einreichung samt wesentlicher Inhalte sind erforderlich.

Zur Nutzung bestehender Synergien, sowie zur Gewährleistung der Abstimmung mit Landesinitiativen ist der Einreichung ein **Letter of Intent (LoI)** des jeweiligen Bundeslands verpflichtend beizulegen.

Unter [Kapitel 3.4.2](#) sind alle für die **Einreichung notwendigen Dokumente** beschrieben.

### 3.1.1 AMBITION 1: FORSCHUNG UND UMSETZUNG

Ziel der Ambition 1 ist es, durch den gezielten Kapazitätsaufbau eine zentrale Ansprechstelle in der Stadtverwaltung zu schaffen, die **Forschungs- und Umsetzungsprojekte** initiiert, begleitet und durchführt, um Klimaneutralität, Klimawandelanpassung und Kreislaufwirtschaft in der eigenen Stadt zu beschleunigen.

Die Themen **Klimaneutralität, Klimawandelanpassung und Kreislaufwirtschaft** müssen in den Projekten behandelt werden. Im Mittelpunkt steht die Transformation in Richtung zukunftsfähiger Städte. **Je umfassender** diese Transformationsprozesse gestaltet werden, etwa durch die Einbindung unterschiedlicher Sektoren (integrierter Ansatz), **desto höher wird die Ambition bewertet**. Diese Projekte sollen auf dem bereits erarbeiteten Klimaneutralitätsfahrplan oder vergleichbaren strategischen Vorarbeiten aufbauen und die darin festgelegten Maßnahmen konsequent in die Umsetzung bringen.

#### Anforderungen:

- Über die Laufzeit von drei Jahren sind zumindest **drei Forschungs- oder innovative Umsetzungsprojekte** zu initiieren:
  - Eines der insgesamt drei Projekte muss ein **Forschungsprojekt** sein (z. B. F&E-Projekte betreffend Regulatorik, Verwaltungsinnovation, Demonstrationen, etc.).
  - Bei den anderen beiden Projekten kann es sich um **Forschungsprojekte** oder möglichst **innovative Umsetzungsprojekte** im bebauten urbanen Gebiet (z. B. physische Umgestaltung eines öffentlichen Raums oder Gebäude- und Quartiersdemonstrationsprojekte<sup>1</sup> etc.) handeln. Ökologische und soziale Nachhaltigkeit sind zu berücksichtigen; dies umfasst u. a. Maßnahmen zum Bodenschutz, eine ressourcenschonende Flächennutzung sowie Aspekte der sozialen Teilhabe.

<sup>1</sup> Sollten Quartiersdemonstrationsprojekte geplant werden, ist dabei der klimaaktiv Kriterienkatalog „Standard für Siedlungen und Quartiere“ als Planungsgrundlage zu berücksichtigen. Wichtig ist eine sparsame Nutzung der Ressource Boden und ein Fokus auf Bodenschutz. Eine Versiegelung von unbebauten Flächen, insbesondere von Flächen mit hoher oder mittlerer Bodengüte, soll vermieden werden.

- Bestehende (regionale) **Kooperationen sind zu nutzen** bzw. zu erweitern (z.B. bestehende Pionierstädte, [KEMs](#), [KLAR!](#), [e5](#), [LEADER](#), [Innovationslabore](#), [Reallabore](#), [Mobilitätslabore](#)). Gemeinsame Projekte mit Unternehmen, Industrie, Tourismusbetrieben, Vereinen und weiteren relevanten Stakeholder:innen sind dringend erwünscht.

**Forschungsprojekte** können zum Beispiel in folgenden nationalen Themenfeldern und Initiativen der sozial ökologischen Transformation eingereicht werden: [Energie](#), [Umwelt](#), [Mobilität](#), [Produktion und Materialien](#).

**Umsetzungsprojekte** können beispielsweise bei der [KPC-Umweltförderung im Inland \(UFI\)](#) oder [klimaaktiv mobil](#) eingereicht werden.

Zudem kann auch die internationale Förderlandschaft (z. B. [Driving Urban Transitions \(DUT\)](#), [Horizon Europe](#), [European Urban Initiative \(EUI\)](#)) genutzt werden. Weitere Finanzierungsmöglichkeiten auf Bundeslandebene können ebenfalls herangezogen werden. Zusätzlich können auch andere (innovative) Finanzierungsformen bzw. öffentliche sowie privatwirtschaftliche Investitionen in die Aktivitäten einfließen, um eine Hebelwirkung zu erzeugen.

### 3.1.2 AMBITION 2: GOVERNANCE

Ziel ist es, Klimaneutralität, Klimawandelanpassung und Kreislaufwirtschaft als Querschnittsthemen in der städtischen (und stadtrationalen) Governance zu etablieren und durch innovative Ansätze wirkungsvoll in allen relevanten Bereichen – Entscheidungen, Strategien, Prozessen, Maßnahmen und Strukturen – zu verankern.

Die Verantwortlichkeiten und die kommunale Organisationsstruktur sollen im Rahmen der Kooperation durch **Verwaltungsinnovation** weiterentwickelt werden. Im Zuge der Partnerschaft müssen die verantwortlichen Personen in ihren städtischen Strukturen (Governance) identifizieren und analysieren, welche Regulative und Prozesse einer Überarbeitung, Adaption oder Neugestaltung bedürfen. Es gilt, die Barrieren und Hemmnisse auf dem Weg zur Erreichung der Klimaneutralität, Klimawandelanpassung und Kreislaufwirtschaft zu erkennen und zu beseitigen und bereits vorhandene sowie daraus entstehende Potenziale zu nutzen.

Im Rahmen von Governance-Überlegungen soll auch die stadtrationale Perspektive integriert werden, da diese für manche Themenbereiche – etwa Naturräume, Mobilität – relevant ist. Funktionale Zusammenhänge bestehen über die Stadtgrenzen hinweg.

#### Anforderungen:

- Ein koordiniertes **Zusammenspiel der Initiativen/Programme** führt zu hohen Synergieeffekten und ist **unbedingt gefordert**.
  - Sollte es zwischen den **Initiativen KEM, KLAR!** und **LEADER-Region** eine geografische **Überschneidung** geben, so muss eine detaillierte Absprache mit zuständigen Manager:innen bereits im Vorfeld der Einreichung erfolgen.
  - Darüber hinaus ist eine **Teilnahme am e5-Programm** (sofern im Bundesland vorhanden, ansonsten ähnliches Angebot) **verpflichtend**.
  - Es ist im Antrag darzulegen, wie die **Kooperation mit den Initiativen/Programmen** erfolgen wird (z.B. über ein Organigramm, Strukturbild).
- Die Pionierstadt-Partnerschaft soll es den Städten ermöglichen, auf unterschiedlichen **Wirkungsebenen Maßnahmen im Bereich der Governance** zu setzen. Es muss eine **Änderung in der städtischen Governance** erfolgen, eine der möglichen Maßnahmen könnte z. B. die Einführung einer [Klimarelevanzprüfung](#) sein.
- Die Städte sollen im **Wirkungskreis der Stadtverwaltung** und der zugehörigen kommunalen Unternehmungen
  - Kapazitäten (v.a. Personal) in ihrer Struktur aufbauen und integrieren,
  - Kompetenzen aufbauen und generieren,
  - Strategien, Maßnahmenpläne und konkrete Umsetzungen durchführen.

Im Sinne eines „Whole-of-Governance“-Ansatzes sollen durch gezielten Kapazitätsaufbau neue Ansätze in der Verwaltung gestärkt werden – sowohl horizontal, also über verschiedene Abteilungen und Ressorts hinweg, als auch vertikal, also zwischen kommunaler, Landes- und Bundesebene. Ziel ist es, Verwaltungsstrukturen weiterzuentwickeln, neue Lösungen zu erproben und sektorübergreifend wirksam zu handeln.

### 3.1.3 AMBITION 3: LERNUMGEBUNG

Ziel ist es, Klimaneutralität, Klimawandelanpassung und Kreislaufwirtschaft in der Stadt konsequent zu verankern und als (stadt-)regionale, nationale und internationale **Lernumgebung für Städte, Kommunen, Bundesländer und den Bund** zu etablieren. Pionierstädte sollen dabei als Vorbilder fungieren, praxisrelevante Erkenntnisse, Daten und Good-Practice-Beispiele bereitstellen und so den Wissenstransfer, Qualifizierung und die Umsetzung in anderen Städten und Regionen gezielt unterstützen. Das bedeutet, die gesetzten Maßnahmen im Bereich Lernumgebung müssen über reine Kommunikation und Dissemination der Ergebnisse hinausgehen.

Die Lernumgebungen umfassen das Lernen

- in der Stadt
- und der (Stadt-)Region,
- zwischen (Pionier-)Städten,
- auf Länderebene,
- innerhalb der Mission „Klimaneutrale Stadt“ (Klima- und Energiefonds und BMIMI) und
- auf europäischer Ebene.

#### Anforderungen:

- **Synergien** mit anderen lokalen, regionalen, nationalen, europäischen und internationalen **Initiativen** sowie solchen auf Bundesland-Ebene (im FTI-Bereich und darüber hinaus gehend) sind **zu finden und zu nutzen**. Die europäische City Mission bildet dazu einen wichtigen Ansatzpunkt.
- Im Klima- und Energiefonds wird insbesondere zur Unterstützung für den **Aufbau von Know-How und Kompetenzen**, den **Wissenstransfer** und die **Vernetzung** ein **Begleitprozess** gestartet (siehe Kapitel 3.2.6). Eine Teilnahme an dem Begleitprozess ist verpflichtend.
- Die Städte sollen **über ihren direkten Wirkungskreis** hinaus agieren:
  - Allianzen mit Unternehmen und Forschungseinrichtungen aufbauen, um regionale Wirtschaftsimpulse zu setzen und den Wirtschaftsstandort nachhaltig zu stärken,
  - Initiativen und Kooperationen gemeinsam mit der Zivilgesellschaft entwickeln und Bürger:innen in die städtischen Veränderungsprozesse partizipativ einbinden.

### 3.1.4 BEITRAG ZU DEN NACHHALTIGKEITZIELEN (SDGS)

In dieser Ausschreibung müssen seitens der Antragsteller:innen die wichtigsten Nachhaltigkeitsziele adressiert werden, zu denen das Projekt einen konkreten positiven Beitrag leistet. Die angestrebten Nachhaltigkeitseffekte sind im Antrag auszuführen und im Forschungsdesign zu berücksichtigen.

#### Welche Nachhaltigkeitsinitiativen und -maßnahmen liegen zu Grunde?

Die Ausschreibung nimmt Bezug auf die globalen Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs) und auf die europäischen Elemente des EU Green Deal. Auf nationaler Ebene werden mit dem Regierungsprogramm 2025 zusätzlich die Ziele Klimaneutralität, Klimawandelanpassung, effiziente Ressourcennutzung und die Umsetzung einer sauberen und kreislaforientierten Wirtschaft in Einklang mit ökologischen und sozialen Aspekten verfolgt. Weiterführende Informationen finden Sie auf der folgenden FFG-Webseite: [www.ffg.at/nachhaltigkeit-kriterien](http://www.ffg.at/nachhaltigkeit-kriterien).

## 3.2 DIE BASIS FÜR EINE KOOPERATION

### 3.2.1 WER IST ANTRAGSBERECHTIGT?

Die vorliegende Ausschreibung richtet sich an österreichische Städte zwischen **10.000 und 50.000 Einwohner:innen** und dient dem Abschluss eines Kooperationsvertrages. Insbesondere die Teilnahme von Städten, die bereits Vorarbeiten geleistet haben, wie z. B. die Erstellung eines Klimaneutralitätsfahrplans, wird begrüßt. Städte mit bereits bestehenden Kooperationsverträgen sind nicht antragsberechtigt.

### 3.2.2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE KOOPERATION

Als Instrument für die Vergabe wird in dieser Ausschreibung der Ausnahmetatbestand der **öffentlich-öffentlichen Kooperation** gem § 10 Abs 3 BVergG 2018 angewendet ([s. Kapitel 3.3.1](#)). Zur Erfüllung des Ausnahmetatbestandes sind nachfolgend die Begründung des Mehrwerts der Zusammenarbeit, die gemeinsamen Ziele der Pionierstadt und des Klima- und Energiefonds, die Eigenleistungen der Pionierstadt und die Eigenleistungen des Klima- und Energiefonds beschrieben.

### 3.2.3 BEGRÜNDUNG DES MEHRWERTS DER ZUSAMMENARBEIT

Durch die Kooperationsprogramme [Klima- und Energie-Modellregionen \(KEM\)](#) und [Klimawandel-Anpassungsmodellregionen \(KLAR!\)](#) des Klima- und Energiefonds werden Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsprojekte gezielt, wissenschaftlich und praxisnah vorangetrieben. Gemeinden, Städte und Regionen erhalten direkte Unterstützung bei der Entwicklung eigenständiger, kontextgerechter Lösungen.

Ein starkes Netzwerk aus derzeit **130 KEM-** und **90 KLAR!-Regionen** sowie **223 engagierten Modellregionsmanager:innen** trägt maßgeblich zur erfolgreichen Umsetzung dieser Maßnahmen bei.

Die öffentlich-öffentliche Kooperation als **Impuls aus der FTI** ermöglicht es Klein- und Mittelstädten, ihre Ziele zur Klimaneutralität, Klimawandelanpassung und Kreislaufwirtschaft **beschleunigt umzusetzen**, mit Unterstützung des Klima- und Energiefonds als Partner. Dafür werden Kapazitäten und Know-How in Klein- und Mittelstädten aufgebaut. Sowohl die Stadt als auch der Klima- und Energiefonds profitieren von einer optimalen personellen sowie strukturellen Einbettung und synergetischen Koordination verschiedener (FTI-)Initiativen in den Städten, und der Klima- und Energiefonds kann seine zukünftigen Aktivitäten optimal auf konkrete Bedarfslagen und Erfordernisse ausrichten.

Die Zusammenarbeit zwischen der Stadt und dem Klima- und Energiefonds schafft somit einen Mehrwert für die Kooperationspartner. Eine gemeinsame Strategie des Klima- und Energiefonds und der Pionierstadt ermöglicht es, dass die Anstrengungen zur Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen gebündelt und synergetisch ausgerichtet werden können.

### 3.2.4 GEMEINSAME ZIELE DER PIONIERSTADT UND DES KLIMA- UND ENERGIEFONDS FÜR DIE ÖFFENTLICH-ÖFFENTLICHE KOOPERATION

Basierend auf den Aufgaben von Klima- und Energiefonds und Städten und deren Rechtsgrundlagen wurden für die öffentlich-öffentliche Kooperation gemeinsame, im öffentlichen Interesse liegende Ziele definiert.

#### Gemeinsame Ziele

- **Innovative Umsetzungen** in den Bereichen Klimaschutz, Klimawandelanpassung und Kreislaufwirtschaft voranzubringen, um **Systemtransformationen** zu erreichen.
- Wirkungsvolle **Kapazitäten** sind aufzubauen und in Strukturen einzubetten. Dies erfordert eine enge Abstimmung, konsistentes entschlossenes Handeln zwischen der politischen Ebene und der Verwaltungsebene einer Stadt.
- **Städtische Verwaltungsstrukturen** müssen weiterentwickelt werden, damit Klimaneutralität, Klimawandelanpassung und Kreislaufwirtschaft in die Entscheidungsprozesse einer Stadt eingehen.

- Ein **gemeinsamer Lern- und Transferprozess** ist durch Stakeholderprozesse, Kooperationen, Austausch mit anderen Städten, den Bundesländern, dem Klima- und Energiefonds und dem BMIMI und weiteren relevanten Akteuren anzustoßen und zu ermöglichen. Kooperationsnetzwerke, Allianzen sowie die Teilnahme an Programmen (KEM, KLAR!, LEADER, e5, etc.) sind zu **errichten bzw. aufrechtzuerhalten**.
- Pionierstädte dienen als Lern- und Experimentierräume für **Innovationen und Lösungen**, die dann für andere Kontexte und Städte replizierbar, übertragbar und skalierbar sein sollen.
- **Innovationsaktivitäten** fließen in die **kommunale Handlungs- und Entscheidungspraxis** ein und werden dort in Wert gesetzt und stärken die Wettbewerbsfähigkeit der **regionalen Wirtschaft**.
- Grundlage für die Umsetzungsprojekte sind verschiedene (innovative) Finanzierungsinstrumente und -modelle. Die nationale und internationale **Förderlandschaft** soll bestmöglich ausgenutzt werden und somit zusätzlich lukrierte Mittel und ergänzend angestoßene Initiativen ermöglichen. In weiterer Folge sollen dadurch öffentliche und privatwirtschaftliche Investitionen (u.a. aus der Wirtschaft) aktiviert werden und in die Entwicklung klimaneutraler Städte einfließen.
- Eine zielgruppenkonforme **Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit** für zukunftsfähige Städte ist durchzuführen und durch partizipative Prozesse zu ergänzen, die eine **aktive Einbindung von Bürger:innen** ermöglichen.

### 3.2.5 EIGENLEISTUNGEN DER PIONIERSTADT

#### Geplante Eigenleistungen

Die Eigenleistungen der Pionierstadt beinhalten jene spezifischen Aktivitäten, welche diese zum Erreichen der gemeinsamen Ziele setzt (jene Leistungen, deren Kosten im Rahmen der ÖÖK durch den Klima- und Energiefonds ausgeglichen werden sollen). Zusätzlich wird die Stadt auch Eigenbeiträge in Form von Leistungen oder Geldmitteln einbringen (z. B. Investitionskosten für die Umsetzungsprojekte). Die Eigenleistungen und Eigenbeiträge der Städte sind in der Online-Projektbeschreibung im eCall darzustellen.

Die Pionierstadt als Kooperationspartnerin muss die Zielsetzung auf Stadtebene (z.B. durch Beschlüsse, Statuten) an die städtischen Anforderungen anpassen und für die Laufzeit der Kooperation sicherstellen. Städte müssen ein breites Commitment und die Unterstützung von allen relevanten Zuständigkeiten sowohl auf der Verwaltungs- als auch auf der politischen Ebene mitbringen. Die durch die Partnerschaft geschaffenen Ressourcen müssen eng an die städtische Struktur angebunden sein.

#### Ergänzende Eigenleistungen

- Zusammenarbeit mit den Begleitprozessen
- Die Pionierstädte verpflichten sich im Rahmen der öffentlich-öffentlichen Kooperation zur Zusammenarbeit mit den im Rahmen der Begleitprozesse beauftragten Organisationen (s. Kapitel 3.2.6.). Dabei sind auch dementsprechend Ressourcen für die Teilnahme an den Formaten des Begleitprozesses vorzusehen.
- Mitwirken am Monitoring
- Ziel des Monitorings ist es, den Fortschritt der Maßnahmen sowie ihre Wirkung anhand quantitativer und qualitativer Indikatoren systematisch zu erfassen. Das dient dazu, bei einem allenfalls nicht gewünschten Verlauf gegensteuern zu können.
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit
- Die Pionierstädte verpflichten sich mit der FFG und dem Klima- und Energiefonds zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

## Beispielhafte Tätigkeiten

Nachfolgend sind mögliche beispielhafte Tätigkeiten einer Pionierstadt und die entsprechende Verschränkung sämtlicher Aktivitäten (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) beschrieben:

- **Ambition 1 - Forschung und Umsetzung**
  - Die initiierten Projekte sollen die Stadt zukunftsfähig machen. Es sollen ambitionierte Projekte zur Erreichung der Klimaneutralität, Klimawandelanpassung und Kreislaufwirtschaft umgesetzt werden. Diese Projekte sollen auch beispielgebend für andere Klein- und Mittelstädte sein.
  - Es sollen wesentliche Handlungsfelder der städtischen Klimaneutralität, Klimawandelanpassung und Kreislaufwirtschaft (integrierter Ansatz) bearbeitet werden. Je nach Pionierstadt soll es individuelle Themen geben, die von der jeweiligen Stadt behandelt werden.
  - Umsetzung von (innovativen) Maßnahmen aus dem Klimaneutralitätsfahrplan oder ähnlichen Vorarbeiten.
- **Ambition 2 - Governance**
  - Initiieren von Verwaltungsinnovation durch Reorganisation der Prozesse und Verwaltungsstrukturen. Hierfür bedarf es einer intensiven Zusammenarbeit aller Verwaltungsstellen sowie der kommunalen Betriebe. Diese müssen sektorenübergreifende strategische und operative Aktivitäten definieren und umsetzen.
  - Nutzung von Synergieeffekten mit bestehenden Initiativen/Programmen (KEM, KLAR!, LEADER, e5, etc.)
- **Ambition 3 - Lernumgebung**
  - Die Aktivitäten der Pionierstadt sollen sowohl für andere Städte und Kommunen, aber auch für die Bundesländer und den Bund als Lernumgebung dienen, damit dort die entsprechenden Stellschrauben der zukünftigen Rahmensetzung zum Erreichen der Klimaneutralität, Klimawandelanpassung und Kreislaufwirtschaft adaptiert werden können.
  - Der Klima- und Energiefonds wird einen umfassenden Begleitprozess durchführen, welcher diese Ebenen vernetzt und in die eigenen Aktivitäten einbezieht. Die Teilnahme an dieser Begleitung ist für alle Pionierstädte verpflichtend.

Die Erreichung der Klimaneutralität muss über alle drei Ambitionsniveaus ([s. Kapitel 3.1](#)) angestrebt werden. Der Beweis der Klimaneutralität einer Pionierstadt stellt jedoch kein durchsetzbares Recht des Kooperationsvertrags dar. Die durchsetzbaren Rechte bzw. Pflichten ergeben sich einzig aus den von den Kooperationspartnerinnen bzw. -partnern in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Vertragsinhalten.

### 3.2.6 EIGENLEISTUNGEN DES KLIMA- UND ENERGIEFONDS

**Der Klima- und Energiefonds bringt folgende Eigenleistungen in die Partnerschaft ein:**

- Mitwirkung im Kernteam Mission "Klimaneutrale Stadt" gemeinsam mit dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
- Kooperationspartner mit kleinen und mittleren Städten in Österreich
- Schnittstelle zwischen der Mission „Klimaneutrale Stadt“ und anderen Förderprogrammen und Initiativen des Klima- und Energiefonds
- Einbindung von Klimawandelanpassungs-Themen, um eine zukunftsfähige Gestaltung von öffentlichen Räumen zu beschleunigen
- Vernetzung mit KEM- und KLAR!-Initiativen mit der Mission „Klimaneutrale Stadt“, mit dem Ziel Synergien zwischen den Kooperationsprogrammen zu nutzen, um zum einen Ergebnisse aus der Forschung in die breite Umsetzung zu bringen und zum anderen Erfahrungen und Herausforderungen aus der Praxis in die Forschung zurückzuführen
- Abstimmung mit Bundesländern und deren Netzwerken, um Wissenstransfer zu ermöglichen
- Integration der Mission „Klimaneutrale Stadt“ in die Kommunikations- und Medienarbeit des Klima- und Energiefonds

- Eigenleistungen im Rahmen des Kernteams „Klimaneutralen Stadt“<sup>2</sup>:
  - Koordination und Weiterentwicklung der Mission „Klimaneutrale Stadt“ mit den relevanten Abteilungen aller Sektionen des BMIMI sowie der FFG
  - Aufbau, Begleitung und Weiterentwicklung der Mission „Klimaneutrale Stadt“, die durch die thematische Förderausschreibung „Technologien und Innovationen für die klimaneutrale Stadt“ in den nächsten Jahren gespeist wird
  - Umsetzung von FTI-Begleitmaßnahmen, um Beiträge für die Mission „Klimaneutrale Stadt“ liefern zu können
  - Überleitung der Ergebnisse aus der Mission „Klimaneutrale Stadt“ sowie der einzelnen Forschungsprojekte in die Umsetzung bzw. in umsetzungsrelevante Prozesse im Wirkungskreis des Klima- und Energiefonds
  - Koordination und laufender Austausch zwischen den Pionierstädten (Begleitung) und weiteren Städten zum Wissens- und Erfahrungstransfer;
  - Herausarbeiten des Bedarfs und der Anforderungen der Städte an die FTI-Aktivitäten und die Umsetzungsinstrumente der Mission „Klimaneutrale Stadt“
  - Mobilisierung österreichischer Städte zur Teilnahme an der Mission sowie den Ausschreibungen rund um die Mission „Klimaneutrale Stadt“;
  - Gewährleisten des Austausches zwischen den FTI-Projekten der Mission „Klimaneutrale Stadt“

### **Begleitprozess**

Der Klima- und Energiefonds bietet einen Begleitprozess im Rahmen der Mission „Klimaneutrale Stadt“ für die Städte der Partnerschaft an. Der Begleitprozess wird durch den Klima- und Energiefonds geleitet und erfolgt in Kooperation mit anderen Organisationen.

Die Unterstützungsleistungen im Rahmen des Begleitprozesses haben das Ziel, Städte auf dem Weg zur Klimaneutralität, Klimawandelanpassung und Kreislaufwirtschaft zu begleiten, und umfassen die

- Aktivierung von Lernumgebungen und die Unterstützung des Wissensaufbaus und -transfers.
- Beratung und Vernetzung auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene.
- Identifikation und Erarbeitung von replizierbaren und skalierbaren Lösungen sowie Good-Practice-Beispielen kommunaler Handlungspraxis (Governance).
- Verankerung nachhaltiger Prozesse in der Verwaltung.
- Aktivierung von Akteursgruppen durch Einbettung von Initiativen aus Wirtschaft, Zivilgesellschaft, etc.
- Mitwirkung am Monitoring.

Die Städte nehmen im Begleitprozess eine aktive Rolle ein, indem sie sich inhaltlich einbringen, Maßnahmen anstoßen und den gemeinsamen Lern- und Entwicklungsprozess mitgestalten. Durch den gezielten Kapazitätsaufbau wird eine zentrale Ansprechperson in der Stadtverwaltung geschaffen, die als Drehscheibe fungiert, um bei Bedarf relevante Mitarbeiter:innen in die Qualifizierungsmaßnahmen des Begleitprozesses einzubinden.

### **3.2.7 FINANZIERUNG**

Die **Eigenleistungen des Klima- und Energiefonds** werden aus dem Klima- und Energiefonds-Budget für die Ausschreibung Technologien und Innovationen für die klimaneutrale Stadt 2026 unter der Mission „Klimaneutrale Stadt“ finanziert.

<sup>2</sup> Kernteam „Klimaneutrale Stadt“ besteht aus Fachexpertinnen und -experten des Klima- und Energiefonds, der Abteilungen III/3 – Energie- und Umwelttechnologien und III/4 - Mobilitäts- und Verkehrstechnologien des BMIMI und der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG).

## 3.3 FORMALE ANFORDERUNGEN AN DIE KOOPERATION

### 3.3.1 DEFINITION DES AUSNAHMETATBESTANDS DER ÖFFENTLICH-ÖFFENTLICHEN KOOPERATION

Gemäß § 10 Abs 3 BVergG 2018 bzw. der zugrundeliegenden Bestimmungen des Unionsvergaberechts sowie der bislang vorliegenden Judikatur ist eine so genannte „öffentlich-öffentliche Kooperation“ aufgrund des Ausnahmetatbestandes vom Vergaberegime ausgenommen, wenn sie kumulativ nachfolgende Punkte erfüllt.

#### Die öffentlich-öffentliche Kooperation

- erfolgt ausschließlich zwischen öffentlichen Auftraggeber:innen.
- steht unmittelbar mit der Ausführung einer von den beteiligten öffentlichen Auftraggebern zu erbringenden öffentlichen Dienstleistung in Zusammenhang. (Identische bzw. sich ergänzende öffentliche Dienstleistungen, die von den beteiligten Stellen jeweils erbracht werden müssen, sind in „Zusammenarbeit“, also von allen öffentlichen Einrichtungen mit Unterstützung der anderen oder koordiniert, zu erbringen.)
- muss im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden.
- wird ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt.
- zielt nicht darauf ab, das Vergaberecht zu umgehen, wobei die beteiligten öffentlichen Auftraggeber auf dem offenen Markt weniger als 20% der durch die Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten erbringen.
- lässt Finanztransfers zwischen den teilnehmenden öffentlichen Auftraggebern ausschließlich nach Erwägungen des öffentlichen Interesses zu, wobei diese nur einen reinen Kostenausgleich und daher keinen Gewinn umfassen dürfen.
- sieht vor, dass alle Beteiligten einen Beitrag zur gemeinsamen Ausführung der betreffenden öffentlichen Dienstleistung erbringen müssen, der über eine allfällig vorgesehene Entgeltzahlung hinausgeht. Daher muss die Kooperationsvereinbarung das Ergebnis einer Initiative der Vertragsparteien zur Zusammenarbeit sein. Ein gemeinsamer Bedarf und die Lösungen dafür sind zu definieren. Die Kooperation beruht auf einer gemeinsamen Strategie und setzt voraus, dass die öffentlichen Auftraggeber ihre Anstrengungen zur Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen bündeln.
- setzt voraus, dass dadurch kein privater Dienstleistungserbringer bessergestellt wird als seine Wettbewerber.
- kann sowohl in Form einer gemeinsamen Einrichtung als auch auf vertraglicher Grundlage erfolgen, da die Organisations- bzw. Rechtsform der Kooperation nicht maßgeblich ist.

### 3.3.2 WER IST VERTRAGSPARTNER:IN?

Vertragspartner:innen können österreichische Klein- und Mittelstädte mit **10.000 bis 50.000 Einwohner:innen** sein. Der/die städtische Partner:in muss zwingend ein öffentlicher Auftraggeber sein, auf die Rechtsform kommt es dabei aber nicht an. Die Gründung neuer Rechtspersönlichkeiten ist nicht erforderlich. In der praktischen Umsetzung wird die Kooperationsvereinbarung auf vertraglicher Grundlage zwischen dem Klima- und Energiefonds als Kooperationspartner und einer Pionierstadt geschlossen. Die Pionierstädte müssen ein breites Commitment und die Unterstützung durch alle relevanten zuständigen Stellen/Personen, sowohl auf Verwaltungs- als auch auf Politikebene, mitbringen. Die Vertragsunterzeichnung auf Seiten der Pionierstadt muss entweder durch den/die Bürgermeister:in oder die oberste Stadtverwaltungsbehörde erfolgen. Ggf. notwendige Beschlüsse sind auf Nachfrage vorzulegen.

Die Vertragsabwicklung erfolgt durch die vom Klima- und Energiefonds beauftragte FFG.

### 3.3.3 WELCHE ADMINISTRATIVEN PFLICHTEN HAT DIE PIONIERSTADT IM RAHMEN DER PARTNERSCHAFT?

Die Aufgaben der Projektleitung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der FFG und dem Klima- und Energiefonds
- Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Kosten, welche der FFG bei der Abrechnung vorgelegt werdenIn der Projektleitung verpflichten Sie sich, dass
- Sie die Finanztransferleistungen verwalten.
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren.
- Sie entsprechend dem Kooperationsvertrag abrechnen und berichten.

### 3.3.4 WIE HOCH IST DIE FINANZIERUNG?

Die Finanzierung erfolgt in Form eines Finanztransfers und beträgt pro Projekt **maximal 500.000,- EUR**.

### 3.3.5 WELCHE KOSTEN SIND FINANZIERBAR?

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Start der Kooperation und für die Anerkennung von Kosten ist nach Einreichung des ÖÖK-Antrags und ist im eCall anzugeben. **Der späteste Zeitpunkt für den Start der Ko- operation ist der 01.04.2027.**

Für die Anerkennung der Kosten müssen die Leistungen der Stadt direkt und eindeutig der Kooperation zugeordnet werden können. Das heißt:

- Sie fallen während des Kooperationszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an;
- Sie entsprechen dem Kooperationsvertrag;
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden.

#### Anerkennbare Kosten

Die nachfolgende Tabelle liefert eine Übersicht der finanzierbaren und nicht finanzierbaren Kostenpositionen.

**Tabelle 3: Übersicht über finanzierbare und nicht finanzierbare Kostenpositionen**

Finanzierbare Kosten	Nicht finanzierbare Kosten
<ul style="list-style-type: none"><li>• Personalkosten</li><li>• Sachkosten (z.B. Büromiete, Infrastruktur, Druckkosten)</li><li>• Drittkosten<ul style="list-style-type: none"><li>- personalrelevante Drittkosten (z.B. Personal von ausgelagerten Organisationseinheiten)</li><li>- sonstige Drittkosten begrenzt mit max. 20% der Gesamtkosten (z.B. Beauftragungen zur Unterstützung bei Veranstaltungen)</li></ul></li><li>• Reisekosten (z.B. Hotelkosten, Fahrtkosten)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Investitionskosten bei Projekten</li><li>• Gemeinkosten</li></ul>

**Hinweis:** Allfällige Drittleistungen sind nachweislich vergaberechtskonform zu beauftragen. Bezüglich der Abrechnung von Drittkosten für Personalaufwände nachgelagerter Dienststellen oder verbundener Unternehmen im Sinne der gemeinsamen Ziele der öffentlich-öffentlichen Kooperation gelten dieselben Regelungen wie für die Vertragspartner:innen (z.B. kein Gewinnaufschlag, nur direkte Kosten). Sollten Beratungsunternehmen als Drittleister von der Stadt beauftragt werden, ist sicherzustellen, dass diese keine Schlüsselaufgaben wahrnehmen. Die zentrale Steuerung des Projektes muss bei der Stadt liegen.

#### Finanztransfer

Finanztransfers zwischen den teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber:innen sind ausschließlich nach Erwägungen des öffentlichen Interesses zulässig und können nur einen reinen Kostenausgleich darstellen

und daher keinen Gewinn umfassen. Entsprechende Kostenaufzeichnungen, Rechnungen etc. sind für eine allfällige Prüfung durch die FFG zu führen. Gemeinkosten können weder als Pauschale noch als Berechnungen aus dem Kostenrechnungssystem geltend gemacht werden.

Der Finanztransfer für Personalkosten der Städte ist **ausschließlich für neue Stellen und Tätigkeiten** zu verwenden, die zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand geschaffen wurden. Das bedeutet, dass aufgrund der ÖÖK für diese neue Stelle zusätzliche abgrenzbare Kosten entstehen. Eine klare Aufgabenzuordnung und eine transparente Stundenaufteilung sind erforderlich (s. Kapitel 3.4.2 Strukturplan und Ressourcenplan).

Da der Finanztransfer der Kooperation einen reinen Kostenausgleich im Zuge der Partnerschaft darstellt, kann dieser für hinzukommende Förderprojekte als Eigenmittel dargestellt werden.

### **Doppelfinanzierungen**

Doppelfinanzierungen sind nicht zulässig. Kosten, die bereits im Rahmen anderer Förderungen oder Kooperationsvereinbarungen finanziert oder abgerechnet wurden, dürfen nicht nochmals geltend gemacht werden. Bei der Kostenabrechnung ist jede Position klar zu differenzieren und eindeutig einem Förderprogramm bzw. einer Kooperation zuzuordnen.

### **Kostenplan**

Der Projektantrag muss die ausgeschriebenen Leistungsinhalte adäquat und nachvollziehbar darstellen und mit einem plausiblen Kostenplan unterlegen. Die mit dem ÖÖK-Antrag vorgelegten und akzeptierten Kosten werden im Vertrag mit einem maximalen Leistungsentgelt und einer Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand festgelegt. Der FFG-Kostenleitfaden kommt in dieser Ausschreibung nicht zur Anwendung.

### **Offener Markt und Wettbewerb**

Die beteiligten öffentlichen Auftraggeber:innen dürfen jede:r für sich auf dem offenen Markt weniger als 20% der durch die Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten in den letzten drei Jahren erbracht haben. Dafür wird der **durchschnittliche Gesamtumsatz**, der durch die Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten **eines/ einer jeden Kooperationspartners/Kooperationspartnerin** herangezogen, die in den letzten drei Jahren erbracht wurden. Eine **Kooperationswert-Berechnung**<sup>3</sup> ist durch die Kooperationspartner:innen **bei der Antragstellung für die letzten 3 Jahre sowie zusätzlich in den jährlichen Bericht aufzunehmen**. Durch die ÖÖK darf kein privater Dienstleistungserbringer bessergestellt werden als seine Wettbewerber. Allfällige Leistungen Dritter müssen jedenfalls vergaberechtskonform beauftragt werden und es muss ein nichtdiskriminierender Wettbewerb für interessierte Bietende im Hinblick auf die im Rahmen der Kooperation am Markt vergebenen Leistungen bestehen.

## **3.3.6 WAS GILT BEI DER REGELUNG VON VERWERTUNGSRECHTEN?**

Die Verwertungsrechte können zusammengefasst wie folgt dargestellt werden.

Eine detailliertere Regelung der Verwertungsrechte wird im Vertrag zur öffentlich-öffentlichen Kooperation festgehalten:

- Der Klima- und Energiefonds erhält nicht ausschließliche uneingeschränkte und unbefristete Nutzungsrechte an sämtlichen Arbeitsergebnissen der Pionierstädte, die bei der Durchführung der Kooperation entstehen, sowie – wenn zur Verwendung der Ergebnisse unbedingt erforderlich und nur in diesem Ausmaß – auch an bestehenden Schutzrechten der Pionierstädte.
- Der Klima- und Energiefonds ist weiters berechtigt, von diesen ihm eingeräumten Nutzungsrechten zu bestimmten Zwecken (insbesondere im Rahmen von Folgekooperationen) nicht übertragbare, nicht ausschließliche Subnutzungsrechte an Dritte zu erteilen.

<sup>3</sup> Vgl. Aufsatz RPA 2020, 327 für die Auslegungsvarianten zur Berechnung

## 3.4 EINREICHUNG UND BEWERTUNG

### 3.4.1 WIE VERLÄUFT DIE EINREICHUNG?

Die Projekteinreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich.

Der **Vollantrag** muss **im eCall bis zum 15.09.2026, 12:00:00h (MEZ)** eingereicht werden.

#### Wie funktioniert die Einreichung des Vollantrags im [eCall](#)?

- Vollständiges Befüllen der Menüpunkte des eCalls
- eCall-Formulare online ausfüllen bzw. Vorlage für die Projektbeschreibung aus dem [eCall](#) downloaden und ausarbeiten
- Für den Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet

#### Nicht erforderlich:

- Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

#### Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars.
- Bearbeiten des Ansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Eingereicht wird durch die antragstellende Stadt im Namen **der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters** oder durch **vertretungsbefugte Personen der Magistratsbehörde**. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht erbringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Detaillierte Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

### 3.4.2 WELCHE DOKUMENTE SIND FÜR DIE EINREICHUNG ERFORDERLICH?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall möglich: [ecall.ffg.at](http://ecall.ffg.at)

Die Einreichung beinhaltet folgende **online** Elemente, die im [eCall](#) unter folgenden Menüpunkten zu erfassen sind:

- **Inhaltliche Beschreibung** umfasst die
  - Darstellung der Ausgangslage der Stadt und Vorarbeiten
  - den Beitrag zur gemeinsamen Zielsetzung,
  - den Mehrwert der Kooperation,
  - die Beiträge zur Klimaneutralität, Klimawandelanpassung und Kreislaufwirtschaft,
  - die Beschreibung der Ambitionen (Forschung und Umsetzung, Governance, Lernumgebung) und weiterer Bausteine zur Erreichung der Klimaneutralität und Maßnahmen zur Klimawandelanpassung und Kreislaufwirtschaft
  - die Darstellung des Personals und der Organisation und
  - die Beschreibung der Eigenleistungen, Hebelwirkung (finanziell, strukturell, etc.) und Leistungen auf dem offenen Markt (max. 20%) der letzten 3 Jahre.
- **Arbeitsplan** beinhaltet die Darstellung der Arbeitspakete inklusive Risikomanagement und Elemente des Projektmanagements wie Zeit-Managementplan (GANTT-Diagramm), Aufgaben, Meilensteine, erwartete Ergebnisse.
- **Konsortium** beschreibt die Qualifikation der beteiligten Personen, das Commitment aus Politik und Verwaltung und die personelle Zusammensetzung im Sinne von Gender Mainstreaming
- **Kosten und Finanzierung** beschreiben die Kostenkategorien. Die Summen je Arbeitspaket werden automatisch im online Arbeitsplan angezeigt.

- **Video zum Antrag**

Als **Teil der Einreichung** wird ein **kurzes Video** verlangt. Das Video dient der Darstellung der Motivation und des Commitments der Stadt (sowohl der politischen Entscheidungsträger:innen als auch der Zuständigen aus der Verwaltung). Es dient ausschließlich der ergänzenden Darstellung und fließt nicht in die Bewertung ein; Grundlage für die Beurteilung bleibt der schriftliche Antrag.

- Das Video ist als Link im eCall einzutragen (Pflichtfeld) und soll mit modernen Webbrowsern direkt zugänglich sein.
- Länge: ca. 2 bis max. 3 Minuten
- Videoproduktion bitte ohne Aufwand, Handyqualität ist ausreichend, es geht um die glaubhafte Darstellung von Motivation und Commitment.

- **Verpflichtende Anhänge**

Folgende Dokumente sind als verpflichtende Anhänge im eCall hochzuladen:

- **Gemeinderatsbeschluss** oder je nach Gemeindeordnung adäquates Dokument

- **Letter of Intent (LoI) Bundesland**

Eine Vorlage zum LoI ist auf der Ausschreibungswebseite der FFG unter den Ausschreibungsdokumenten zum Download verfügbar.

- **Klimaneutralitätsfahrplan** (o.ä. Strategie(n) der Stadt)
- **Strukturplan** stellt dar, wie die Ziele der Kooperation in der Pionierstadt strukturell umgesetzt werden sollen. Ausgehend von den vorhandenen Strukturen in der Stadt sollen Lücken geschlossen und Additionalität erzeugt werden, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Sowohl die im Rahmen der Kooperation aufzubauenden Kapazitäten, als auch die einbezogenen Institutionen und Abteilungen sind anzuführen und deren Rolle bei der Zielerreichung zu beschreiben.

Die Verantwortlichkeiten und kommunale Organisationsstruktur können und sollen im Rahmen der Kooperation weiterentwickelt werden und somit zu Verwaltungsinnovation führen. Im Antrag sind diesbezügliche Notwendigkeiten und Perspektiven aufzuzeigen.

*Darstellung: Organigramm inkl. Rollenbeschreibung ähnlich einer Geschäftsordnung.*

- **Ressourcenplan** beschreibt sowohl die personellen als auch die monetären Ressourcen im Rahmen der Kooperation und muss sicherstellen, dass ausreichend Ressourcen vorhanden sind, um die jeweiligen Ziele der Pionierstadt zu erreichen. Wesentlich sind ausreichende und geeignete Personalressourcen, um Lösungen durch Forschung & Innovation voranzutreiben und in Wert zu setzen. In Bezug auf das Budget sind sowohl Eigenleistungen, die durch den Klima- und Energiefonds im Rahmen der Kooperation ausgeglichen werden sollen, als auch Eigenbeiträge der Stadt sowie sonstige Investitionen so detailliert wie möglich darzustellen (Erklärung zu Eigenleistungen und Eigenbeiträge [siehe Kapitel 3.2.5](#)). Weiters sind für die Umsetzungsprojekte (Ambition 1) geplante Investitionssummen abzuschätzen und anzugeben. Darstellung: tabellarische Auflistung der Ressourcenverteilung (Personal, Budget).

- **Optionale Anhänge**

Weitere projektrelevante Zusätze wie z.B. Übersichten, grafische Darstellungen (max. 5 Seiten!)

### 3.4.3 MÜSSEN WEITERE PROJEKTE ANGEGBEN WERDEN?

#### Vorarbeiten und laufende Initiativen

Pionierstädte sind hochambitioniert und müssen bereits weichenstellende Vorarbeiten zur Umsetzung von Klimaneutralität (z.B. Klimaneutralitätsfahrpläne oder ähnliches) geleistet haben oder diese bereits in ihren politischen Beschlüssen, Geschäftsordnung o.ä. verankert haben. Laufende Initiativen, Projekte (z. B. Demoprojekte aus [Technologien und Innovationen für die klimaneutrale Stadt](#), [Smart Cities](#) oder [Stadt der Zukunft](#)), [Innovationslabore](#), [Reallabore](#) und [Mobilitätslabore](#), welche das Ziel haben – in unterschiedlichsten Ausprägungen – einen Beitrag zum Erreichen der Klimaneutralität in den Pionierstädten zu leisten, sollen in die Partnerschaft, die Eigenleistung der Städte sowie die weiteren Entwicklungen der Pionierstädte mitgenommen und innerhalb dieser berücksichtigt werden.

### **3.4.4 WIE DÜRFEN VERTRAULICHE PROJEKTDATEN VERWENDET WERDEN?**

#### **Datenverarbeitung**

Sämtliche der FFG von Einreichenden zur Verfügung gestellte (personenbezogene) Daten, von der FFG selbst erhobene Daten sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 werden zu nachstehenden Zwecken verarbeitet:

- Zur Behandlung des Ansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Kooperationsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Kooperationsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Kooperationsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Finanztransferleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Finanzierungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen und -finanzierungen (§§ 38 iVm 18, 27, ARR 2014, § 12 FTFG, § 9 FFGG).

Zwecks Abwicklung der öffentlich-öffentlichen Kooperation werden von der FFG Daten an den Klima- und Energiefonds als Kooperations- und Vertragspartner der Städte weitergegeben.

#### **Personenbezogene Daten**

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- Klima- und Energiefonds, die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere auftraggebende Stellen für die Abwicklung von Finanzierungsmaßnahmen (z.B. BMIMI, andere Ministerien, Bundesländer)
- an sonstige Dritte (z.B. Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen)

Zur Bewertung des Projektes werden externe Expert:innen beauftragt, die die Projekte beurteilen. Diese Expert:innen werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

#### **Veröffentlichung von Projektinhalten und -ergebnissen**

Die FFG unterliegt dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Sie veröffentlicht Informationen von allgemeinem Interesse, für die kein Geheimhaltungsinteresse besteht, z. B. in der Projektdatenbank. Weiters muss die FFG Informationsbegehren beantworten und ggf. Informationen im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben offenlegen. Die FFG nimmt selbstverständlich Rücksicht auf den Schutz sensibler Informationen bei der Beantwortung von Informationsbegehren. Informationen, die etwa Geschäftsgeheimnisse, urheberrechtlich geschützte Inhalte oder personenbezogene Daten betreffen, unterliegen gemäß § 6 IFG besonderen Schutzbestimmungen und werden jedenfalls berücksichtigt. Allenfalls wird die FFG bei den von einer Veröffentlichung Betroffenen eine Stellungnahme einholen.

#### **Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung**

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist die Notwendigkeit der Erfüllung eines Vertrages und/oder vorvertraglicher Pflichten gegenüber den betroffenen Personen und Einrichtungen (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) und die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art 6 Abs. 1 lit. c DSGVO). Sofern Einwilligungen erhoben werden, ist diese als Rechtsgrundlage für die jeweilige Verarbeitung zu benennen (Art 6 Abs. 1 lit. a DSGVO).

#### **Geheimhaltung**

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG hat zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO getroffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

## Weiterführende Informationen zu Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

### 3.4.5 WAS IST DIE FORMALPRÜFUNG?

Hier wird das Ansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG **innerhalb von zwei Wochen** via [eCall](#) Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Ansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbar Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Ansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

**Tabelle 4: Formalprüfungsscheckliste öffentlich-öffentliche Kooperation**

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Die inhaltliche Beschreibung im eCall ist ausreichend befüllt und es wurde die richtige Sprache verwendet.	Die inhaltliche Beschreibung im eCall ist ausreichend auszufüllen. Sprache: Deutsch	Nein	Ablehnung aus formalen Gründen
Video zum Antrag	Das Video zum Antrag ist vorhanden und zugänglich	Ja	Korrektur per eCall nach Einreichung
Die verpflichtenden Anhänge gem. Ausschreibung liegen vor.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Gemeinderatsbeschluss (oder adäquates Dokument)</li><li>• Letter of Intent (LoI) Bundesland</li><li>• Klimaneutralitätsfahrplan (o.ä. Strategie der Stadt)</li><li>• Strukturplan</li><li>• Ressourcenplan</li></ul>	Nein	Ablehnung aus formalen Gründen
Die Einreichenden sind berechtigt, einen Antrag einzureichen.	Österreichische Klein- und Mittelstädte (10.000 bis 50.000 Einwohner:innen)	Nein	Ablehnung aus formalen Gründen
Ein verpflichtendes Vorgespräch ist abzuhalten.	Das verpflichtende Vorgespräch wurde abgehalten.	Nein	Ablehnung aus formalen Gründen

### 3.4.6 WIE LÄUFT DIE BEWERTUNG AB?

Die vom Klima- und Energiefonds beauftragte FFG führt die Ausschreibung und das Auswahlverfahren sowie die Abwicklung durch.

#### Bewertungskriterien

Jedes Ansuchen wird anhand folgender 4 Bewertungskriterien beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens ([siehe Tabelle 5](#))
2. Ambition ([siehe Tabelle 6](#))
3. Personal und Organisation ([siehe Tabelle 7](#))
4. Relevanz für die Ausschreibung ([siehe Tabelle 8](#))

Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Erreichen Projekte in einem Kriterium den angegebenen Schwellenwert nicht, werden sie abgelehnt. Abgelehnt werden auch jene Projekte, die mit null Punkten im 4. Hauptkriterium – „Relevanz für die Ausschreibung“ bewertet wurden.

**Tabelle 5: Bewertungskriterium – Qualität des Vorhabens**

<b>1. Qualität des Vorhabens</b>	<b>max. Punkte 30 Schwellenwert 18</b>
<p><b>1.1 Strukturplan</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist der Strukturplan klar formuliert, spiegelt dieser die notwendigen Elemente der jeweiligen Stadt und ihre relevantesten Themen wider und ist eine Erreichung der Ambitionsziele plausibel?</li> <li>• Wurden im Strukturplan alle notwendigen Abteilungen und Institutionen der jeweiligen Stadt berücksichtigt, die es zur Zielerreichung benötigt?</li> <li>• Wird im Strukturplan klar beschrieben, wie im Rahmen der Kooperation Ressourcen eingesetzt werden und wie die zusätzlichen Kapazitäten und die Eigenleistungen verortet werden?</li> </ul>	10
<p><b>1.2 Ressourcenplan</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist der Ressourcenplan klar formuliert und spiegelt dieser die notwendigen Elemente und Themen der jeweiligen Stadt wider?</li> <li>• Ist der Ressourcenplan ausreichend ambitioniert und detailliert und ist die Verwendung der Ressourcen zielführend?</li> <li>• Werden die notwendigen Ressourcen zur Zielerreichung und für die geplanten Eigenleistungen dargestellt?</li> <li>• Stehen ausreichend Ressourcen für alle drei Ambitionslevels bzw. -ziele zur Verfügung?</li> <li>• Stimmt der Ressourcenplan mit dem Strukturplan überein?</li> </ul>	10
<p><b>1.3 Arbeitsplan</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist der Arbeitsplan zielführend und ausreichend nachvollziehbar?</li> <li>• Ist der Arbeitsplan kohärent mit dem Struktur- &amp; Ressourcenplan?</li> <li>• Ist die Planung und Umsetzung von Maßnahmen für alle drei Ambitionsebenen passend und plausibel?</li> </ul>	10

**Tabelle 6: Bewertungskriterium - Ambition**

<b>2. Ambition</b>	<b>max. Punkte 30 Schwellenwert 18</b>
<p><b>2.1 Ambition 1 – Umsetzung und Forschung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Werden im Vorhaben mindestens drei Forschungs- bzw. Umsetzungsprojekt auf den Weg gebracht?</li> <li>• Ist das Ambitionsniveau der Forschung und Umsetzung ausreichend (integrierter Ansatz, Innovation, Skalierbarkeit, Zeithorizont)?</li> <li>• Wird im Vorhaben auf bestehende Vorarbeiten (FTI-Projekte, Strategien wie Klimaneutralitätsfahrpläne, städtische Klima- und Energieziele etc.) aufgebaut?</li> </ul>	10
<p><b>2.2 Ambition 2 – Governance</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist die beschriebene Ambition ausreichend, um die Governance der jeweiligen Stadt in Richtung Klimaneutralität, Klimawandelanpassung und Kreislaufwirtschaft zu transformieren?</li> <li>• Werden alle wichtigen und relevanten Governance-Felder und Hebel der Pionierstadt in Bewegung gesetzt, um die Erreichung der Klimaziele, Klimawandelanpassung und Kreislaufwirtschaft zu gewährleisten?</li> <li>• Können durch die Governanceziele &amp; -maßnahmen zielgerichtete Umsetzungen angestoßen bzw. initiiert werden und sind Verwaltungsinnovationen erkennbar?</li> <li>• Werden alle notwendigen Stakeholder einbezogen und Zuständigkeiten für die Governanceprozesse der jeweiligen Stadt beschrieben?</li> <li>• Werden Synergieeffekte zwischen bestehenden Initiativen/Programmen (e5, KEM, KLAR!, LEADER, etc.) ausreichend forciert?</li> </ul>	10
<p><b>2.3 Ambition 3 – Lernumgebung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Werden Klimaneutralität, Klimawandelanpassung und Kreislaufwirtschaft in der Stadt verankert und diese als Lernumgebung etabliert?</li> <li>• Wird im Antrag Bezug auf die Lernumgebungen auf unterschiedlichen Ebenen (lokal, regional etc.) genommen – und wie werden diese konkret für Wissensaufbau, Erfahrungsaustausch und Qualifizierung genutzt?</li> <li>• Werden weitere Stakeholder (über den direkten Wirkungsbereich hinaus) berücksichtigt bzw. eingebunden?</li> <li>• Werden Maßnahmen getroffen um die Bürger:innen in die städtischen Veränderungsprozesse partizipativ einzubinden?</li> </ul>	10

**Tabelle 7: Bewertungskriterium - Personal und Organisation**

<b>3. Personal und Organisation</b>	<b>max. Punkte 25 Schwellenwert 15</b>
<b>3.1 Zuständigkeiten, Kompetenzen und Rollen zur Zielerreichung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sind die am Projekt beteiligten Personen/Abteilungen/Institutionen geeignet, die Zielsetzungen zu verfolgen und zu erreichen?</li> <li>• Verfügen die Projektbeteiligten über die notwendigen Zuständigkeiten, Kompetenzen und Rollen zur Umsetzung des Vorhabens?</li> <li>• Werden durch die Kooperation die notwendigen personellen Kapazitäten geschaffen, um die Ambitionsziele zu erreichen?</li> </ul>	10
<b>3.2 Commitment aus Politik und Verwaltung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reicht das Commitment von Politik und Verwaltung aus, um Klimaneutralität, Klimawandelanpassung und Kreislaufwirtschaft beschleunigt umzusetzen?</li> <li>• Sind der notwendige politische und verwaltungstechnische Wille und der Anspruch auf die Neugestaltung der Verwaltungsstruktur überzeugend und zumindest für die gesamte Dauer der Kooperation vorhanden?</li> </ul>	10
<b>3.3 Zusammensetzung des Projektteams im Sinne von Gender Mainstreaming</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wurde beim Projektteam auf Gender-Ausgewogenheit geachtet? (Die geschlechterspezifische Ausgewogenheit ist für Frauen wie für Männer in gleichem Maße zu bewerten)</li> <li>• Werden branchenübliche Verhältnisse verbessert?</li> </ul>	5

**Tabelle 8: Bewertungskriterium - Relevanz für die Ausschreibung**

<b>3. Personal und Organisation</b>	<b>max. Punkte 15 Schwellenwert 9</b>
<b>4.1 Wie relevant/wichtig ist das Vorhaben für die Erreichung der Ausschreibungsziele? Passt das Vorhaben nachvollziehbar und plausibel in die Ausschreibung?</b>	15

Nationale und internationale Expert:innen begutachten die eingereichten Dokumente nach den angeführten Kriterien. Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Empfehlung zum Abschluss eines Kooperationsvertrages aus.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen, die dem/der Antragstellenden bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen. Auflagen sind verbindlich.

## 3.5 DER ABLAUF DER KOOPERATION

### 3.5.1 WIE ENTSTEHT DER KOOPERATIONSVERTRAG?

Im Falle einer positiven Entscheidung kommuniziert die FFG dem/der Antragsteller:in das Ergebnis per eCall. Der/Die Antragsteller:in erhält eine Ansicht im [eCall](#) mit den wichtigsten Eckdaten zum Vertrag (z.B. Höhe der Finanzierung, Beginn und Ende der Vertragslaufzeit, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Vertrag von Seiten der FFG erstellt und an den/die Antragsteller:in übermittelt. Der/die Antragsteller:in retourniert den firmenmäßig gezeichneten Vertrag. Damit ist der Vertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf eine Finanzierung.

### 3.5.2 WIE WERDEN AUFLAGEN BERÜCKSICHTIGT?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden. Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Kooperationsvertrag zustande kommt;
- Auflagen, die die Stadt innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

### 3.5.3 WELCHE BERICHTE UND ABRECHNUNGEN SIND ERFORDERLICH?

- Innerhalb eines Monats nach den im Kooperationsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind ein Tätigkeitsbericht und eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein Tätigkeitsbericht, ein publizierbarer Endbericht und eine Endabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.
- Verpflichtende Teilnahme am Monitoring im Rahmen des Begleitprozesses der Pionierstädte.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit sind ein Tätigkeitsbericht und eine Endabrechnung zu legen. Falls der bereits ausbezahlte Finanztransfer die anerkekbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

#### Tätigkeits- und Kostenberichte

Da es sich um einen Kooperationsvertrag handelt, werden sowohl der Klima- und Energiefonds als auch die Pionierstädte jährliche Tätigkeitsberichte anfertigen. Der Klima- und Energiefonds erstellt einen Tätigkeitsbericht inkl. Kosten zur Erreichung der gemeinsamen Ziele und der Eigenleistungen, welcher der Stadt als Kooperationspartner auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

Die Pionierstädte müssen aufgrund der zur Verfügung gestellten Mittel jedenfalls Tätigkeits- und Kostenberichte zu vertraglich festgelegten jährlichen Berichtszeitpunkten vorlegen:

- **Tätigkeitsbericht**
  - Beschreibung der Veränderung zur Ausgangslage der Stadt
  - Beschreibung der erreichten und noch offenen Meilensteine
  - Beschreibung des Beitrags zur gemeinsamen Zielsetzung
  - Beschreibung der bisherigen Eigenleistung der Pionierstadt in den Ambitionen
  - Beschreibung der Leistungen auf dem offenen Markt
  - Aktualisierter Arbeitsplan über die gesamte Laufzeit, Detailplanung für das Folgejahr
  - Beschreibung des bisher erreichten Ressourcen- und Strukturaufbaus und Aktualisierung und Adaption des Ressourcen- und Strukturplans
- **Kostenbericht**
  - Summe der einzelnen Kostenkategorien und Gesamtsumme der angefallenen Kosten
  - Bestätigung der reinen Kostendeckung durch Wirtschaftsprüfer
  - Kostendarstellung der Leistungen auf dem offenen Markt
  - Abgrenzung zu allfälligen Förderungen
- **Publizierbarer Ergebnisbericht:** Mit Ende der ÖÖK-Laufzeit ist ein publizierbarer, barrierefreier Ergebnisbericht zu übermitteln.
  - Erkenntnisse zur Erreichung der gemeinsamen Zielsetzung
  - die durch die ÖÖK gewonnenen Erkenntnisse zur Erreichung von Klimaneutralität, Klimawandelanpassung und Kreislaufwirtschaft für die spezifische Stadt

Die Tätigkeitsberichte dienen als Grundlage für die Anpassung und Konkretisierung der Arbeitspläne der nächsten Jahre. Der Inhalt und der Umfang der Tätigkeitsberichte können auf Basis der Erfahrungen in der ÖÖK in Zukunft an neue bzw. bislang unbekannte Anforderungen angepasst werden.

#### Verzögerungen bei der Berichtslegung

Verzögerungen im Zusammenhang mit der Abgabe der Zwischen-/Endberichte sowie des publizierbaren barrierefreien Ergebnisberichts sind durch ein schriftliches Ansuchen mit einer stichhaltigen Begründung bis spätestens 1 Monat vor dem betreffenden Abgabetermin bei der FFG zu deponieren. Die Berichtsprüfung erfolgt durch die FFG.

### 3.5.4 WIE WERDEN RATEN AUSGEZAHLT?

#### Zahlungsfluss

Voraussetzung für die Auszahlung der Zahlungsraten ist jedenfalls die Unterzeichnung des Vertrages über die ÖÖK. Die Auszahlungen erfolgen durch die FFG. Wenn allfällige Auflagen erfüllt sind und der Koopera

tionsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausbezahlt, jedoch frühestens eine Woche vor Beginn des Vertragszeitraumes. Mit der Startrate wird eine Vorauszahlung geleistet. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Pionierstadt.

Es handelt sich bei den weiteren Raten um die maximal mögliche Auszahlung. Die Auszahlung erfolgt anhand der Fortschrittskontrolle im Rahmen der jährlichen Berichtsprüfung anhand des bisher erreichten Projektfortschrittes und der im Folgejahr geplanten Kosten und Tätigkeiten.

Der Zahlungsfluss zum Kostenausgleich im Rahmen der ÖÖK erfolgt nach dem nachfolgend festgelegten Ratenschema:

**Tabelle 9: Ratenschema öffentlich-öffentliche Kooperation**

Berichtsanzahl und Raten	Fälligkeit	36 Monate Projektlaufzeit
<b>1. Rate</b> in %	bei Vertragsabschluss	30%
<b>2. Rate</b> in % des Kostenausgleichs nach Prüfung und Approbation des Tätigkeits- und Kostenberichts laut Vertrag	nach 12 Monaten	max. 30%
<b>3. Rate</b> in % des Kostenausgleichs nach Prüfung und Approbation des Tätigkeits- und Kostenberichts laut Vertrag	nach 24 Monaten	max. 30%
<b>Endrate</b> in % des Kostenausgleichs nach Prüfung und Approbation des Tätigkeits- und Kostenberichts laut Vertrag	nach 36 Monaten	max. 10%
<b>Anzahl der Berichte:</b>		<b>3</b>

### 3.5.5 WIE LÄUFT DIE KOSTENPRÜFUNG AB?

#### Prüfung der Leistungen

Die FFG prüft ausschließlich die Leistungen und Kosten der Pionierstadt auf Basis der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers.

Die Leistungen und Kosten des Klima- und Energiefonds werden von der FFG nicht geprüft.

Gegebenenfalls findet während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung online oder vor Ort durch die FFG statt. Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z.B. Kontoauszüge) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

#### Höhe der Raten

Die Prüfung durch die FFG erfolgt anhand des detaillierten Projektfortschritts, der erreichten Maßnahmen und Ziele sowie der Aufstellung der bisher angefallenen Aufwendungen (s. auch [Tabelle 9: Ratenschema](#)). Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Die Höhe der Endrate ergibt sich aus der Differenz zwischen den bereits bezahlten Raten und dem noch offenen Betrag auf Basis der Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand. Es kann auch eine Rückforderung bereits gezahlter Raten bzw. Teile davon stattfinden.

#### Reduktion der Auszahlung

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden. Bei Kostenunterdeckung werden die Mittel anteilig gekürzt. Mittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafür sprechen.

#### Nicht vertragsgemäße Erbringung der Leistung

Bei nicht vertragsgemäßer Erbringung der Leistung behält sich die Förderagentur FFG, welche im Namen und auf Rechnung des Klima- und Energiefonds agiert, vor, gänzlich oder, wenn das Teilergebnis für sie werthaltig ist, teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

### 3.5.6 WIE SOLLEN ÄNDERUNGEN KOMMUNIZIERT WERDEN?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortium, Kosten, Terminen oder Laufzeit des Kooperationsvertrages müssen begründet und gegebenenfalls beantragt werden:

- via [eCall](#)-Nachricht **und**
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der [eCall](#)-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

**Kommunizieren Sie unmittelbar bei:** wesentlichen Projektänderungen

**Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:** Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten

### 3.5.7 KANN DER VERTRAGSZEITRAUM VERLÄNGERT WERDEN?

Die Laufzeit der Kooperation kann unter Angabe von Gründen und nach Zustimmung durch die FFG kostenneutral um maximal 12 Monate verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Pionierstadt
- Projekt ist weiterhin finanzierungswürdig
- aktualisierter Arbeitsplan
- Beantragung per [eCall](#)-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit.

### 3.5.8 WAS PASSIERT NACH DEM ENDE DER LAUFZEIT DES PROJEKTS?

Nach Ende der Projektlaufzeit legt die Pionierstadt einen Tätigkeitsbericht, einen Kostenbericht und einen publizierbaren Ergebnisbericht vor.

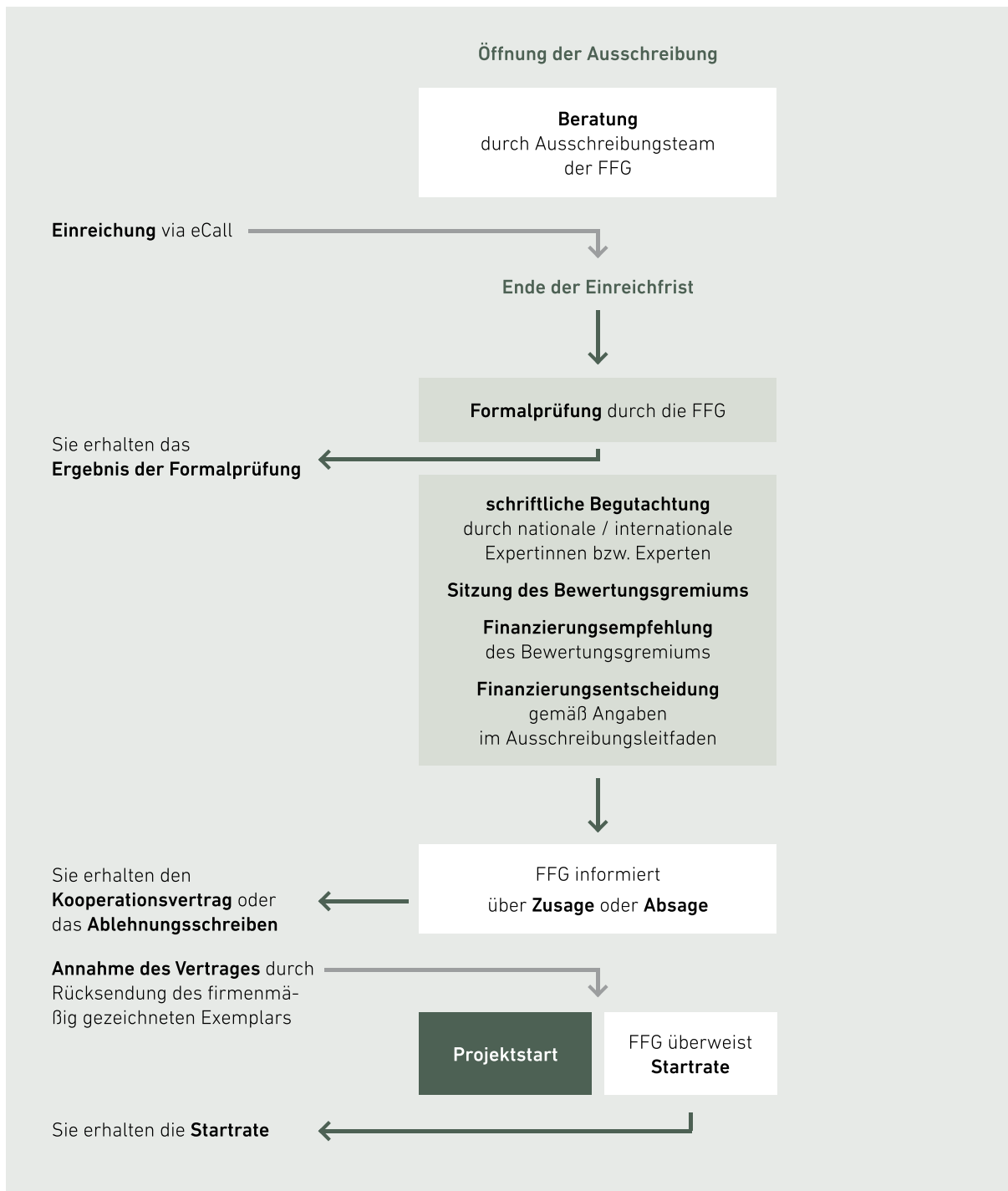
Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Mittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis per eCall-Nachricht:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Mittel bestätigt und die Endrate ausbezahlt
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

### 3.5.9 MEILENSTEINE DER AUSSCHREIBUNG (BIS ZUR STARTRATE)

Abbildung 1: Meilensteine der Ausschreibung



#### Terminplanung

- Frühester Projektstart: Jänner 2027
- Spätestes Projektende: Dezember 2031

# 4. FINANZIERUNGSENTSCHEIDUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

Das Präsidium des Klima- und Energiefonds trifft die Finanzierungsentscheidung auf Basis der Finanzierungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

Als **Rechtsgrundlage für die „Öffentlich-öffentliche Kooperation“** wird der Ausnahmetatbestand § 10 (3) Bundesvergabegesetz 2018 angewendet.

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

# 5. WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über weitere Förderungsmöglichkeiten und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

## 5.1 SERVICE FFG PROJEKTDATENBANK

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu finanzierten und geförderten Projekten und eine Übersicht der Finanzierungs- bzw. Förderungsnehmenden in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartnerinnen bzw. -partnern genutzt werden.

Nach positiver Finanzierungs- bzw. Förderungsentscheidung werden die Finanzierungs- bzw. Förderungsnehmenden im [eCall](#) System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der [FFG Projektdatenbank](#) informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im [eCall](#).

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

## 5.2 SERVICE BMIMI OPEN4INNOVATION

Die Plattform [open4innovation](#) des BMIMI bietet eine Wissensbasis für Unternehmen, Forschende etc. (community support, detailliertere Information, Erfolgsgeschichten usw.).

## 5.3 OPEN ACCESS PUBLIKATIONEN

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen. In diesem Sinne ist bei referierten Publikationen, die mit Unterstützung der durch die FFG vergebenen Förderung entstehen, soweit wie möglich Open Access anzustreben. Als Prinzip gilt „as open as possible, as closed as necessary“, wie es auch für die europäischen Förderungen angeführt wird.

## 5.4 UMGANG MIT PROJEKTDATEN – DATENMANAGEMENTPLAN

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Managementtool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen.

Für die Erstellung des DMP kann z.B. das kostenlose Tool [DMP Online](#) verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre „[Guidelines on FAIR Data Management](#)“ Hilfestellung an.

Ein Datenmanagement-Plan beschreibt,

- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden
- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden
- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob es geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sogenannter „Open Access zu Forschungsdaten“)

Es ist sinnvoll, Forschungsdaten, die referierten Publikationen zugrunde liegen und deren Veröffentlichung zur Reproduzierbarkeit und Überprüfbarkeit der publizierten Ergebnisse notwendig ist, offen verfügbar zu machen.

Werden Daten veröffentlicht, sollen die Grundsätze „auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar“ berücksichtigt werden. Für eine optimale Auffindbarkeit empfiehlt es sich, die Daten in etablierten und international anerkannten Repositorien zu speichern (siehe auch die [re3data Webseite](#)).

## 5.5 WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN DER FFG

Sie interessieren sich für andere Förderungsmöglichkeiten der FFG? Das Förderservice ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

### **Kontakt:**

FFG-Förderservice, T: +43 (0) 57755-0

E: [foerderservice@ffg.at](mailto:foerderservice@ffg.at)

Web: [www.ffg.at/foerderservice](http://www.ffg.at/foerderservice)

Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG finden Sie [hier](#).

## Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:  
Klima- und Energiefonds  
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programmmanagement:  
Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Julia Bina, MSc.

Grafische Bearbeitung:  
Erdgeschoss GmbH

Fotos:  
Titelseite: Wikipedia (Urheber: C.Stadler/Bwag), Rückseite: Wikipedia (Urheber: Jörg Blobelt)  
[creative commons](#)

Herstellungsort:  
Wien, April 2026

